

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 11. Januar 2021

Teilzonen- und Gestaltungsplan Riggerbachstrasse (Sälipark)/Freigabe zur erneuten Auflage

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. November 2016 (Prot.-Nr. 201) hat der Stadtrat die Teilzonenplanänderung mit Zonenvorschriften, den Gestaltungsplan Riggerbachstrasse (Sälipark) mit Sonderbauvorschriften und die erläuternden Dossiers Mobilitätskonzept, Umweltverträglichkeitsbericht, Richtprojekt und Raumplanungsbericht zur Planaufgabe freigegeben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. November 2016 bis 3. Januar 2017 (Aufgabeort war vom 24. Dezember 2016 bis 2. Januar 2017 geschlossen).

Die erneute Planaufgabe mit dem Hinweis auf den vorhandenen Umweltverträglichkeitsbericht wurde vom 1. Juni 2018 bis 2. Juli 2018 vorgenommen. Während der Auflagezeit gingen 42 Einsprachen ein, wovon eine (PK Kanton Solothurn) mit dem Schreiben vom 7. Juni 2018 zurückgezogen wurde.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2019 (Prot. Nr. 215) hat der Stadtrat von Olten die verbliebenen Einsprachen behandelt und den «Teilzonenplan mit Zonenvorschriften und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Riggerbachstrasse (Sälipark)» mit Planergänzungen im Gestaltungsplan (in den Baufeldern G und H) sowie Ergänzungen in den Sonderbauvorschriften (§ 5, Abs. 8) mit Ergänzungen beschlossen.

Die verfahrensleitende Verfügung des Bau- und Justizdepartementes des Kantons Solothurns vom 22. Dezember 2020 stellt im Rahmen der Beschwerdebehandlung an den Regierungsrat in ihren Erwägungen fest, dass die Ergänzungen im Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften - wie sie im Stadtratsbeschluss vom 17. Juni 2019 dargestellt sind - nicht von geringfügiger Natur seien. In der Verfügung wird auch notiert, dass «im Übrigen der Teilzonenplan mit Zonenvorschriften und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Riggerbachstrasse (Sälipark) nach summarischer Prüfung genehmigungsfähig erscheint» und dass ein «negativer Endentscheid aufgrund der fehlenden Publikation und Neuaufgabe des ergänzten Plans unverhältnismässig wäre». Es wird alsdann verfügt, dass der Stadt Olten die Möglichkeit zur Publikation und öffentlichen Auflage der Ergänzungen des Gestaltungsplans und der Sonderbauvorschriften bis zum 28. Februar 2021 geboten wird. Damit würde der Rechtsschutz von Dritten gewährleistet. Bis zu dieser allfälligen Auflage - oder bei Nichteinhaltung des voran erwähnten Termins, bzw. auf den Verzicht einer Neuaufgabe - wird das Verfahren sistiert. Die Sistierung wird zudem dann aufgehoben, wenn die Vorinstanz die ergänzte Planung nach Neuaufgabe und Durchführung eines allfälligen Einspracheverfahrens dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlege.

Weiter ist in der Verfügung vom 22. Dezember 2020 notiert, dass lediglich die geänderten Mantelflächen der Baufelder G und H, die dazugehörigen Legendenfelder im Gestaltungsplan sowie § 5, Abs. 8 der Sonderbauvorschriften zu publizieren und öffentlich aufzulegen sind. Ebenso sei die Publikation mit dem Vorbehalt zu versehen, dass Einsprachen nur gegen die Ergänzung (und nicht gegen die gesamte Planung) zulässig seien und die Publikation den Beschwerdeführer Nr. 1 bis 4 mit separatem Schreiben mitzuteilen sei.

2. Öffentliche Planaufgabe der Ergänzungen (Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften)

Aufgrund der verfahrensleitenden Verfügung des Bau- und Justizdepartementes werden nachstehende Dokumente - mit den einspracheberechtigten Ergänzungen gemäss Beschluss des Stadtrates vom 17. Juni 2019 (Prot. Nr. 215) - erneut öffentlich aufgelegt:

- Gestaltungsplan vom 29.10.2016 mit Ergänzungen gem. Beschluss des Stadtrates vom 17. Juni 2019 (Prot. Nr. 215)
- Sonderbauvorschriften vom 29.10.2016 mit Ergänzungen gem. Beschluss des Stadtrates vom 17. Juni 2019 (Prot. Nr. 215)

In den beiden oben bezeichneten Dokumenten werden die Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage vom 1. Juni 2018 bis 2. Juli 2018 gekennzeichnet (geänderten Mantelflächen der Baufelder G und H, dazugehörige Legendenfelder im Gestaltungsplan sowie § 5, Abs. 8 der Sonderbauvorschriften).

In der Publikation ist der Vorbehalt zu notieren, dass Einsprachen nur gegen die Ergänzung (und nicht gegen die gesamte Planung) zulässig sind.

Gleichzeitig wird allen 4 Beschwerdeführer/-innen mit separatem Schreiben diese erneute öffentliche Auflage mitgeteilt.

3. Beilagen

- Dossier: Teilzonenplan mit Zonenvorschriften und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Riggerbachstrasse (Sälipark)»

Beschluss:

1. Der Stadtrat gibt die nachstehenden Dokumente zu erneuten öffentlichen Auflage frei:
 - a) Gestaltungsplan vom 29.10. 2016 mit Ergänzungen gem. Beschluss des Stadtrates vom 17. Juni 2019 (Prot. Nr. 215);
 - b) Sonderbauvorschriften vom 29.10. 2016 mit Ergänzungen gem. Beschluss des Stadtrates vom 17. Juni 2019 (Prot. Nr. 215)
2. Die Publikation hat gemäss den unter Kap. 2 dargestellten Ergänzungen zu erfolgen.
3. Die Direktion Bau wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

